

## **Antrag**

**der Abgeordneten Annalena Baerbock, Oliver Krischer, Lisa Badum, Dr. Julia Verlinden, Ingrid Nestle, Harald Ebner, Matthias Gastel, Stefan Gelbhaar, Stephan Kühn (Dresden), Christian Kühn (Tübingen), Steffi Lemke, Daniela Wagner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Überfällige Überprüfung zur Einsparung von Kohlendioxid laut Strommarktgesetz vorlegen**

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
  1. Die Bundesregierung (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit) hat das geltende Bundesrecht dadurch gebrochen, dass sie ihre Verpflichtung aus § 13g Absatz 8 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) nicht erfüllt hat.
  2. Dieses Verhalten der Bundesregierung steht im Widerspruch zum Klimaschutz und damit auch zu den Zielen des Artikels 20a des Grundgesetzes (GG).
- II. Der Deutsche Bundestag missbilligt das Verhalten der Bundesregierung.
- III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, zur Rechtstreue zurückzukehren und unverzüglich die Überprüfung vorzulegen.

Berlin, den 16. August 2018

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**

## Begründung

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung des Strommarktes (Strommarktgesetz) hat der Deutsche Bundestag im Jahr 2016 beschlossen, dass einzelne Kohlekraftwerke in eine sogenannte Sicherheitsbereitschaft (Kohlereserve) überführt werden und dafür Entschädigungen erhalten. In § 13g Absatz 8 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) wurde verankert, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt (BMU) bis zum 30. Juni 2018 überprüft, in welchem Umfang Kohlendioxidemissionen durch die Stilllegung der stillzulegenden Anlagen zusätzlich eingespart werden. Ferner heißt es, dass sofern bei der Überprüfung zum 30. Juni 2018 absehbar ist, dass durch die Stilllegung der stillzulegenden Anlagen nicht 12,5 Millionen Tonnen Kohlendioxidemissionen ab dem Jahr 2020 zusätzlich eingespart werden, jeder Betreiber von stillzulegenden Anlagen in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bis zum 31. Dezember 2018 einen Vorschlag vorlegt, mit welchen geeigneten zusätzlichen Maßnahmen er beginnend ab 2019 jährlich zusätzliche Kohlendioxidemissionen einsparen wird. Im Falle einer fehlenden Einigung kann die Bundesregierung weitere Maßnahmen zur Kohlendioxideinsparung in der Braunkohlewirtschaft per Rechtsverordnung erlassen.

In der Antwort der Bundesregierung (Schriftliche Frage 81 der Abgeordneten Annalena Baerbock auf Bundestagsdrucksache 19/3384) bestätigt die Bundesregierung, dass sie zur Frist 30. Juni 2018 noch keine Überprüfung vorgenommen hat.